

# Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Thue Andern nicht, was du nicht willst, daß sie dir thun.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Sonntag, und kostet vom 1. Januar 1853 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1 1/2 fr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volks- und Anzeigebblattes zu adressiren.

Nr. 101.

Donnerstag den 22. Decbr.

1853.

## Ämtliche Bekanntmachung.

Oppelsböh. Gerichtsbezirks Waiblingen.

### Gläubiger-Aufruf.

Etwaige noch unbekannte Gläubiger der Wittwe des Johann Georg Schillinger, Webers in Oppelsböh, Anna Maria geb. Jentler, haben ihre Forderungen, bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung, bei deren Verlassenschafts- und Schuldenauseinandersetzung

binneu 15 Tagen,

von heute an, der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen.

Den 15. Dec. 1853

Königl. Ämtnotariat

Winnenden.

Hf. Jäger.

## Tages-Ereignisse.

-- Die Gesandten der Großmächte sind ordentlich böß auf die Türken, daß sie so kriegsmuthig sind. Sie schütteten ganze Eimer kalten Wassers auf die Kriegsflamme in Konstantinopel. Die gleichlautenden Noten Englands, Frankreichs, Oesterreichs und Preußens sind angekommen und die betreffenden Gesandten reden alle mündlich zur Vermittlung und zum Frieden. Vorläufig zu einem Waffenstillstand von 3 Monaten. Der englische Gesandte, Lord Stratford, hat den Sultan fünf Stunden lang mit Vorstellungen bestürmt; eine so lange Audienz ist unerhört in den türkischen Annalen. Der Sultan

antwortete: Friede, gern, aber nur unter den ebenvollsten Bedingungen, eber nicht. Einen Waffenstillstand könnte er vorläufig nicht abschließen.

— In A s i e n schlagen sich Türken und Russen noch tapfer herum. Sind's auch keine große Schlachten, so sind's doch Gefechte, bei denen die Russen den Kürzern ziehen, und den Türken wächst der Muth. Bei Bajandur setzten die Türken einem kleinen russischen Heere so tüchtig zu, daß die russischen Bataillone in der Nähe in Eilmärschen zu Hülfe ziehen mußten, um ihre Kameraden zu retten. Auch die kleine russische Festung Achalzik ist von den Türken genommen worden.

— Die Nachrichten vom asiatischen K r i e g e s s c h a u p l a z sind ganz unerwartet günstig für die türkischen Waffen. Die Eriester Zeitung veröffentlicht heute unter ihren Nachrichten aus der Levante das Bulletin über die Armee in Anatolien, welches folgendermaßen lautet: Am 10. Nov marschirten der Brigadegeneral Ali Pascha und der Oberst Hassan Bei mit den von ihnen befehligten Truppen gegen die Festung Aliska. Die russischen Truppen machten einen Ausfall, in welchem sie gänzlich geschlagen wurden. Sie zog'n sich nach bedeutendem Verlust an Menschen eilends in die Festung zurück. Die türkischen Truppen brachten nach diesem Zusammentreffen die Nacht im Dorfe Soffis bei Aliska zu. Drei russische Bataillone der Festung Aliska drangen mit 40 Kanonen und 1500 Mann Cavallerie im Bezirk Losko bis Badleh vor, wo die türkischen Truppen unter Fzzet Bei und Achmet Aga



ihnen Stand hielten. Das Gefecht war sehr lebhaft. Die Russen verloren 300 Mann, darunter einen Offizier und mehrere Unteroffiziere. Die kaiserlichen Truppen machten überdies mehrere Gefangene. Die Russen sahen sich genöthigt, ihren Rückzug bis Alaska anzutreten, dessen Bewohner ihnen die Thore verschlossen und auf sie feuerten. Sie mußten gewaltsam in die Stadt eindringen, während die Garnison einen sehr lebhaften Kampf mit den Bewohnern bestand. Sie nahmen die Stadtnotablen als Geiseln. Einem derselben, welcher 4 Russen getödtet hatte, wurde der Kopf abgehauen.

— Woher die Erfolge der Türken an der Donau kommen, ist nun aufgeklärt; von polnischem Verrath. Der Sekretär des Fürsten Gortschakoff, ein Pole, Kadezwitsch mit Namen, hat den russischen Feldzugsplan an Omer Pascha ausgeliefert. Fürst Gortschakoff wollte ihn anfangs ohne Weiteres erschießen lassen; er zog es aber vor, ihn nach Petersburg zu schicken, wo er in den Kassebetten der Festung sitzt. Ähnliches wird von einem andern Polen erzählt, der im Generalkstab dient. — Der polnische Sekretär des Fürsten Gortschakoff ist erschossen worden.

— Die Russen in der Moldau und Walachei haben sich in die Erde verkrochen, nicht sowohl vor den Türken als vor dem Schnee und Frost. In der Umgegend von Budesti sind sechs große Bordeien oder unterirdische Wohnungen gegraben worden, jede 90 Klafter lang und 6 Klafter breit; darin lagern 15,000 Mann und barren der Türken und der Frühlingssonne, um hervorzukriechen. Aus Petersburg ist ein bitterböser Brief vom Kaiser angekommen, ein kaiserliches Donnerwetter über die Lieferanten der Armee, die goldene Ernten halten und für schweres Geld den Soldaten hungern und halb erfrieren lassen.

#### Berichtigung.

In der vorletzten Nummer 99 haben sich in dem Artikel „das Hochbaugesetz betreffend“ mehrere Druckfehler eingeschlichen; worunter namentlich die sinnentstellende Spalte 1. Art. 90 „vor erfolgter unglücklicher Entscheidung“ soll heißen: „vor erfolgter endgültiger Entscheidung“.

Spalte 2, „wenn vor denselben bei Feststellung des Gesetzes nicht abgezogen werden wollte“ soll heißen; „wenn von demselben bei Feststellung des Gesetzes nicht abgezogen werden wollte.“

„Des Expropriationsgesetzes“ soll heißen: das Expropriationsgesetz, „verlästlich“ soll heißen: „verlästlich.“

Aus dem

### Entwurf des künftigen Hochbaugesetzes.

Nachstehende Artikel aus diesem Entwurfe dürften der Prüfung besonders werth sehn:

Art. 13.

In von Gebäuden umschlossenen Hof- und Gartenräumen, sowie überhaupt hinter den Häusern dürfen, soweit die Möglichkeit ungehinderter Anwendung von Feuerlöschgeräthschaften es gestattet, Gebäude zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, als Stallungen, Remisen, Werkstätten, Schuppen, Holzlegen, Waschküchen u. s. w. errichtet werden.

Die Einrichtung von Feuerungen oder Wohnungen in den vorbezeichneten Hintergebäuden oder die Herstellung solcher zum Bewohnen kann nur im Falle eines Bedürfnisses des Eigenthümers des Hauptgebäudes und in der Art gestattet werden, daß die Hintergebäude Zubehörden des Hauptgebäudes bleiben.

Hierüber kann im Ortsstatut näheres bestimmt werden.

Art. 14.

(Verfügung §. 4. u. §. 5.)

Scheunen, d. h. Gebäude, deren Bestimmung es ist, zum Ausdreschen von Früchten und zur Aufbewahrung von Garben, Stroh oder Futter, oder ausschließlich oder hauptsächlich zu letzterem Zwecke zu dienen, dürfen nicht an Straßen I. Classe, und an Straßen II. Classe nur in angemessener Entfernung von der Straßenlinie aufgeführt werden.

Alle Scheunen müssen in der Regel von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß abgehend aufgeführt werden.

Ein Abstand von 20 Fuß genügt jedoch, wenn keine besonderen feuerpolizeilichen Bedenken vorliegen, und wenn die aus Miegelwänden bestehenden Seiten der Scheune in Gemäßheit der Vorschriften in dem Art. 46 u. 60. ausgemauert und verblendet werden. Der Abstand (Satz 2, 3) ist nicht erforderlich, wenn die Außenseiten der Scheune nach Vorschrift des Art. 46, Satz 1, von Stein hergestellt werden.

Auch auf Magazine, welche zur Aufbewahrung von andern leicht entzündbaren Gegenständen dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

Bei Scheunen und Magazinen aber, welche mit verbrennbaren Materialien (Stroh oder Tannen) bedeckt werden, darf von dem nach der Bestimmung im ersten Satz erforderlichen Abstand von 30 Fuß keinesfalls abgewichen werden. (s. Art. 56.)

In Betreff der in diesem Artikel behandelten Abstände sind jedoch als entgegenstehende Gebäude diejenigen kleinen Bauwerke nicht zu rechnen, welche sammt dem Dache nicht mehr als 10 Fuß hoch sind.



Wenn, betreffend die eben bezeichneten Abstände, Gebäude nicht entgegenstehen, sondern freie Plätze angrenzen, welche zum Ueberbauen bezeichnet oder geeignet sind, so muß das herzustellende Gebäude von benachbarten Bauplätze so weit entfernt aufgeführt werden, daß der vorgeschriebene Abstand gesichert ist.

Ueber die Abstände und die Bildung derselben kann im Ortsbaustatut Näheres festgestellt werden.

Die in den nächstbevorstehenden drei Sätzen enthaltenen Bestimmungen gelten für alle Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über Gebäude-Abstände (Art. 15, 18, 41, 45, 46, 47, 48, 56, 60, 61.)

Anmerk. Diese am Schlusse vorbemerkten Artikel folgen in den nächsten Blättern; damit aber auch der oben angeführte Art. sachlicher wird, so folgen die ange deuteten §. 4. u. 5. der Vollzugs-Versä- gung hier mit.

## §. 4.

(Zu Art. 14.)

Scheuern, welche an Straßen II. Classe aufgeführt werden, sollen von der Linie der Straße mindestens 20 Fuß entfernt hergestellt werden; in Beziehung auf Dörfer kann jedoch das Oberamt geringere Entfernungen zulassen, oder wenn es nöthig erscheint, gänzliche Entbindung gestatten.

## §. 5.

(Zu Art. 14 15 18) (s. oben.)

So weit über die Bildung der Abstände das Ortsbaustatut nichts Näheres feststellt, ist deshalb Folgendes zu beobachten.

Befindet sich der zum Abstand erforderliche Raum im Eigenthum des Bauunternehmers, so ist vermöge dieses Verhältnisses der Abstand von selbst gesichert. Befindet sich der Abstandsraum aber nicht im Eigenthum des Bauunternehmers, so kann das Vorhandensein des Abstandes nur angenommen werden, wenn und soweit dem Eigenthümer desselben vermöge Privatrechtes, oder einer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 19) oder des Ortsbaustatutes die Verbindlichkeit obliegt, den Platz nicht zu überbauen. Soll z. B. ein Wohnhaus mit 10 Fuß Abstand, 5 Fuß entfernt von der Eigenthums-Grenze aufgeführt werden, so ist dieses Vorhaben zulässig, wenn der Eigenthümer des entgegenstehenden Bauplatzes die Verpflichtung hat oder in rechtsgültiger Weise übernimmt, im Baufalle zu Bildung des erforderlichen Abstandes seinerseits mit dem Bau wenigstens 5 Fuß von der Eigenthums-Grenze entfernt zu bleiben.

Würde es sich darum handeln, eine Scheune mit einer Umfassungswand von Miegelwerk 10 Fuß entfernt von der Eigenthums-Grenze herzustellen, so könnte der Bau nur gestattet werden, wenn der Eigenthümer der entgegenstehenden unüberbauten Fläche die Verbindlichkeit hätte, zur Ergänzung des Abstandes mit einem Bau 10 Fuß von seiner Eigenthums-Grenze entfernt zu bleiben.

Die Verpflichtung zur Beobachtung des vorgeschriebe-

nen Abstandes wird dadurch nicht aufgehoben, daß auf der entgegenstehenden Seite des Nachbargebäudes eine Mauer sich befindet.

**Stolz und Liebe.**

Eine Erzählung.

(Fortsetzung.)

„Herr Friedrich! Was glauben Sie denn? Mir einen solchen Antrag zu machen! Eigentlich sollte ich Ihnen gar nicht geantwortet haben, auf eine solche Unbesonnenheit, aber solchen Leuten wie Sie, muß man die Augen öffnen, damit sie nicht mehr im Finstern wandeln. Glauben Sie, mein Vater hat Mir eine höhere Ausbildung verschafft, um eine Handwerkerin zu werden? — Wenn ich an meinem Clavier fantasire, mit einer Gitarre italienische Opernlieder singe, oder in einem philosophischen Buch studiere, bedenken Sie selbst, ob Sie sich mit Ihrem Schurz um die Kunden neben mir nicht wie ein tölpischer Tanzbär in Gesellschaft eines Paradiesvogels ausnehmen würden? — Ich bin in dem glücklichen Verhältnisse, daß ich nach eigener Wahl heirathen kann. Ich habe schon mehreren Männern, die mich zu einer gnädigen Frau gemacht hätten, einen Korb gegeben, und das bloß, weil ich so meine Launen habe und von Andern aus den höchsten Ständen in Menge umfattet werde. Und ich sollte einen Metzger heirathen? Ich sollte einen Platz wählen, wo ich zuletzt noch gezwungen würde, Knack-, Blut-, und Leberwürste mit eigener Hand in der Metzgerei abzugeben? Nein, nein, Herr Friedrich, Sie sehen selbst, daß Sie keine Hoffnung haben können. Ueber ihre Person habe ich nichts aus, wenn Sie ein Cavalier wären, so wäre es etwas anderes, aber kurz, ich mag nicht mehr Worte verlieren über diesen Gegenstand; nur das einzige bemerke ich noch, inkommodiren Sie Mich nicht mehr mit einem solchen Antrag, der mir in meinen Verhältnissen nur lächerlich vorkommen muß, und suchen Sie sich ein Mädchen Ihres Gleichens und es soll Mich freuen, wenn Sie recht zufrieden und glücklich werden.“

Ihre

aufrichtige

Marie N. N.“

(Fortsetzung folgt.)

**Privat = Anzeigen.****W i n n e n d e n.**

Die Erben des Alt Christoph Unkel sind gesonnen, ungefähr 3 Viertel Baum- und Grasgarten vor dem obern Thor und 1½ B. 21 Arb. Acker vor dem Kirchhof, zu verkaufen. Liebhaber können sich den 26. Dez. Nachm. einfinden bei  
G. Fischer, Bäcker.

**W i n n e n d e n.**

Der Unterzeichnete hat einen 3 Jmi und 3 Maas haltenden Brennhasen mit sämtlicher Zugehör um billigen Preis zu verkaufen.  
G. Jung, Schlossermeister.



Die General-Agentur von Fr. Röcker in Leonberg, welche in jedem Monat dreimal über Bremen, Havre & Antwerpen in Verbindung mit sehr soliden Rhederhäusern (in Havre mit der neuesten Postlinie) nach allen Seehäfen Amerika's befördert, sucht für den Bezirk Winnenden einen tüchtigen Agenten.

# OTTONEN

## Bonbons

für

### Brust & Hustenleidende

von

C. D. Moser und Comp. in Stuttgart.  
Dieses vielfach bewährte Linderungsmittel ist allein zu haben in Winnenden bei Herrn  
**M. Sommer.**

Weiler z. Stein.

Geld anzulehnen; auch gute Pfandscheine und Zieler werden eingewechselt, wer? sagt aus Auftrag,  
Schultzeiß Schilling er.

Winnenden. (Durch Krankheit des Vorstandes verspätet.) Auch dieß Jahr findet die Christbeiseerung in der Kleinkinderschule den 28. Dez. statt. Alle Freunde derselben, welche auch dießmal unsre armen Kinder mit Gaben zu erfreuen bereit sind, werden gebeten, solche, ob sie aus Gewaaren oder andern Gegenständen bestehen Herrn Oberhelfer Lechler zuzuschicken.

Im Namen des Ausschusses M a c k.

Winnenden. Von nächsten Samstag d. 24. werde ich wieder gutes neues Bier anschenken, und lade zu zahlreichem Besuche ein.  
C. Pflüger Bierbr.

Winnenden.

Ich zeige hiemit wiederholt an, daß ich mein Geschäft sowohl in als außer dem Hause fortsetze, und ersuche diejenigen, welche mir das Zutrauen schenken wollen, mich nur acht Tage zuvor in Kenntniß zu setzen.

Christian Schwarz,  
Schuhmacher.

Winnenden.

Der Unterzeichnete hat 2 sommerige Wohnungen, bestehend in einem untern und obern Logis, zu vermietthen und können täglich eingesehen werden.

Wagner Groß.

Winnenden. Zum schwäbischen Merkur suche ich noch zwei Mitleser.  
Hausvater Ganger.

Winnenden.

Logis-Veränderung und Geschäfts-Empfehlung.

Ich Unterzeichneter erlaube mir einem verehrlichen Publikum anzuzeigen, daß ich meine bisherige Wohnung verlassen und das ehemals M. Schneider'sche Haus bezogen habe. Dankend für das mir bisher geschenkte Zutrauen bitte ich um ferneres Wohlwollen, indem ich noch bemerke, daß ich kommendes Jahr das Mode-Journal bekomme, um jedem nach Wunsch entsprechen zu können.

J. Fr. Burfardtsmaier,  
Schneidermstr. jun.

Winnenden.

Güter-Verkäufe.

Bei allen Verkäufen, wo nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß 1/2 baar und der Rest gegen 1/2-jährige Aufkündigung zu bezahlen ist.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen
Carl Weiß, Schusters Witwe.	1/3 an einer Behausung in der Schloßgasse, Ankauf.	75 fl.	24. Decbr.	Gttrpl. G.-R. Schlehner.
	2/3 M. 9,9 Mth. in der Dedenhalbe oder Poffele, Ankauf	31 fl.		
	1/8 M. 44,2 M. Acker ob der Seehalten, Ankf.	41 fl.		